



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Soest, Paderborn, Eresburg.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Notiz Broke's in diesem Falle für thatsächlich auf lokaler Tradition begründet. Ist der Reichshof Dortmund karolingisch, so muß das karolingische Asylrecht der ältesten kirchlichen Gründung auf sächsischem Boden doch irgendwo zum Ausdruck gebracht sein. Daß dieser Friedhof neben der späteren ecclesia matrix, im Centrum der späteren Stadt lag, bestätigt die Annahme. Wenn der Freigraf 1302 hier unter „Königsbann“ für einen Altar einen Verkauf vollzieht, so zeigt die Gegenwart des Dechanten des Dortmunder Kapitels, daß der Friethof als Gerichtsstätte unter Zustimmung der Dortmunder Geistlichkeit gewählt war. Eine Erinnerung daran, daß der Ort den Königsfrieden genoss, mag also auch bei der Wahl des Ortes mitgewirkt haben, der sonst niemals als Gerichtsstätte des Freigrafen hervortritt. Daß die Tradition von dem Asylrecht bei den Verwaltern der erzbischöflichen Kurie lebendig geblieben und gepflegt wäre und zur Kenntniß Broke's, der ja im engsten Einvernehmen mit der kölnischen Kurie lebte, gekommen sei, ist keine gewagte Annahme. Der „Friethof des kölnischen Erzbischofs“ im Centrum der Stadt bedürfte auch ohne Broke's Deutung einer Erklärung, sowie die Thatsache, daß man sich wohl entschloß, das außerhalb der plancerae gelegene Terrain zum Kerchove abzutreten, nicht aber den eigentlichen „Friethof“.

Die Frage, inwieweit ähnliche Einrichtungen, die an die capitulatio sich anschließen, sich anderweitig auffinden lassen, ist nicht gerade einfach zu beantworten, da nicht klar ist, inwieweit bei den Dom-Immunitäten, die wir beispielsweise in Paderborn und anderweitig finden, das Asylrecht ursprünglich allein maßgebend gewesen ist¹⁾ und ferner sich nicht klarstellen läßt, ob die speziell für Sachsen erlassene Bestimmung der capitulatio de partibus Saxoniae oder die allgemein fränkischen bei der Gründung dieser Immunitäten maßgebend gewesen sind. Wenn wir Soest wie Dortmund als karolingische Gründungen auffassen, so entsteht die Frage, ob nicht die älteste Burg

¹⁾ Vergl. hierzu die Ausführungen von Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 21 f. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 55 ff.

in der Nähe von St. Peter am Hellweg in Soest ursprünglich eine königliche Pfalz gewesen sein kann¹⁾. Ein arabischer Berichterstatter des 10^{ten} Jahrhunderts nennt Sufit ein „Kastell im Lande der Slaven“. Die Pfalz mit dem Turme wurde 1178 in ein Hospital verwandelt²⁾. Der Markt entstand also auch hier nicht auf der „Burg“.

Auch für Paderborn ergibt sich aus den Angaben bei Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 9, daß der Markt außerhalb der Domfreiheit im engeren Sinne lag. Um 900 war die Stadt befestigt; es werden moenia von Paderborn erwähnt³⁾. Die Annahme, daß die späterhin durch Ketten abgeschlossene Dom-Immunität mit dem ältesten umwallten Stadtbezirke zusammengefallen sei⁴⁾, ist wenigstens nicht urkundlich gesichert.

Bei der Cressburg war die Befestigung auf dem Berge in Obermarsberg, der Markt in Horohusen, in Niedermarsberg.

Jedenfalls ergibt sich, daß die damaligen Befestigungen, die „Borg“ in Dortmund, in Soest, die urbs Bedelike, die urbs Larun, das regium castellum Dalheim, die Befestigung in Paderborn, sehr geringen Umfang hatten. Auch die urbs Karoli an der Lippe wird, wenn sie sich sicher feststellen läßt, demnach als von geringer Ausdehnung sich ergeben. Die „Borg“ in Dortmund kann keinen größeren Durchmesser als von höchstens 250 m gehabt haben.

Die Fragen, welche hier berührt sind, nach Burgfrieden, Marktfrieden, nach der Gründung der geistlichen und weltlichen Immunitäten, sowie nach dem Asylrecht, bilden ein Gebiet, welches verschiedener Deutungen fähig ist und daher Kontroversen der verschiedensten Art hervorgerufen hat. Gleichwohl ist noch ein zweiter Punkt hervorzuheben, der ebenfalls auf die erste Einrichtung des Reichshofes Dortmund helleres Licht werfen kann. Als 1343, Jan. 18, Graf Conrad von Dortmund den Verkauf

1) S. Hgen in Städtechroniken 24, XXVI. Hansf. Geschichtsblätter 1899 S. 118.

2) Seiberk, u.-B. 1, 75.

3) In der translatio Liborii cap. 3. Mon. Germ. Ss. 4, 156.

4) So Richter, Geschichte von Paderborn 20.